

Stadtbauamt  
61-26-1.06 pas-beh  
(begr.)

Drensteinfurt, 30.07.93

B e g r ü n d u n g

zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"  
gem. § 13 Baugesetzbuch

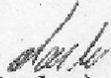
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I" setzt in seinen textlichen Festsetzung fest, Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zuzulassen.

Bedingt durch das Heranwachsen der Kinder, wird der Kfz-Bestand in den einzelnen Wohngebäuden größer. Dieser Kraftfahrzeugzuwachs ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Die Bestimmung des Bebauungsplanes, Garagen nur an den dazu bestimmten Flächen zuzulassen, schränkt die Errichtung von Kfz-Einstellplätzen ein. Damit die Grundeigentümer außerhalb der überbaubaren Flächen Abstellmöglichkeiten schaffen können, ist es sinnvoll, auch außerhalb der überbaubaren Flächen Kraftfahrzeugstellplätze zuzulassen.

Um diese Möglichkeit für alle im Bebauungsplangebiet gelegenen Grundstücke zu schaffen, sollte die entsprechende Festsetzung aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden.

Durch die Veränderung bleibt das städtebauliche Grundkonzept erhalten. Nachteilige Wirkungen auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)